

tung jener Todesfälle, in denen der Verdacht besteht, daß ärztliches Versagen bei der Behandlung ursächlich war. Dabei ist es außerordentlich wertvoll, die sowjetischen Erfahrungen zu nutzen, die schon seit langer Zeit die Verantwortung des Gerichtsmediziners für alle Fälle dieser Art streng betonen.

4. Zu prüfen wird auch sein, inwieweit in größerem Umfang die Begutachtung lebender Personen durch den Gerichtsmediziner vorzunehmen ist. Naheliegender ist das bei allen Unfallverletzungen (gleich welcher Art), in denen die Untersuchung der Spuren am Körper Bestandteil der Rekonstruktion des Unfallvorgangs sind; eine solche Begutachtung ist aber auch bei Körperverletzungen oder anderen Arten körperlicher Angriffe denkbar.

Diese Prüfung kann weder allein aus gerichtsmedizinischer noch einseitig aus juristisch-kriminalistischer Sicht erfolgen. Denkbare Möglichkeiten müssen an gegebenen Realitäten geprüft werden. Zu ihnen gehört z. B. die gesellschaftliche Notwendigkeit, Qualität und Dauer der Ermittlungen in Übereinstimmung zu bringen, und die Erfahrung, daß Gutachten infolge der begrenzten Kräfte nicht selten erhebliche Zeit beanspruchen. Die Zielvorstellung und die gegebenen Möglichkeiten sachlich abzuwägen muß auch ein gemeinsames Anliegen sein.

5. Mit großem Interesse verfolgen die Juristen die Anwendung gerichtsmedizinischer Erkenntnisse in der allgemeinen Medizin. Die Ärzte in Rettungsstationen, Ambulatorien und Kliniken werden bei der Behandlung von Unfallverletzten infolge strafbarer Handlungen ständig mit der Frage des Juristen konfrontiert, ob es sich um eine erhebliche Schädigung der Gesundheit handelt. Wir sind dem Institut für gerichtliche Medizin der Medizinischen Akademie Magdeburg für seine Initiative dankbar, gemeinsam mit den Justiz- und Sicherheitsorganen praktikable Kriterien hierfür erarbeitet zu haben, die dem Arzt die Beantwortung dieser Frage erleichtern.^{/2/} Damit wird eine sachkundigere Entscheidung des Arztes gesichert. Maßnahmen dieser Art können zugleich die Gerichtsmediziner entlasten. Das erscheint als ein Weg, der über die konkrete Einzelfrage hinaus bedeutsam ist.

6. Ein breites Feld nimmt künftig die Erweiterung der gerichtsmedizinischen Spurenkunde ein. Erst langsam wird der große Einfluß dieses Gebiets auf die Aufklärung von Straftaten sichtbar und vorstellbar. Es zeigen sich die weitgehenden Möglichkeiten, die durch die Sicherung biologischer Spuren für die Aufklärung von Straftaten geschaffen werden. Die Straftat ist eine soziale Kategorie, die letztlich nur durch soziale Maßnahmen zu überwinden ist. Die Aufklärung der Straftat als Bestandteil der Vorbeugung verlangt, sich uneingeschränkt aller wissenschaftlichen Erkenntnisse zu bedienen, die wir besitzen. War es eine revolutionäre Vorstellung, die individuelle Blutgruppe jedes einzelnen Menschen bestimmen zu können, so gilt gleiches für die Bestimmung von Haar-, Geruchs- oder anderen biologischen Spuren. Natürlich überschreitet die Bedeutung solcher Erkenntnisse das Gebiet der Kriminalitätsbekämpfung; in der Tat werden hier — wie auf vielen anderen Gebieten — wertvolle gesellschaftliche Erkenntnisse auch dafür genutzt, den Schutz der Bürger vor Kriminalität zu erhöhen. Um die Anwendungsmöglichkeiten solcher Erkenntnisse theoretisch zu bestimmen und sie erfolgreich praktisch verwirklichen zu können, bedarf es der exakten Abstimmung zwischen gerichtlicher Medizin, Kriminalistik und Justiz.

^{/2/} Vgl. hierzu Wolff/Schellenberger, „Formulargutachten zur Beurteilung der erheblichen Schädigung der Gesundheit gemäß § 196 Abs. 1 StGB“, NJ 1971 S. 706 f., und die dort angegebene Literatur.

Natürlich könnte man den Katalog dieser Entwicklungslinien erweitern. So wird z. B. die präzisere Bestimmung der Todeszeit, des Geschlechts oder postmortaler Vorgänge von großem Interesse sein. Schon der geringe Ausschnitt beweist jedoch, daß die Bereicherung gerichtsmedizinischer Erkenntnisse und ihre praktische Verwertung ebenso zunehmen, wie insgesamt die Rolle der Wissenschaft im Sozialismus wächst. Die fortschreitende Erschließung sozialer, ökonomischer, ethisch-moralischer sowie wissenschaftlicher Potenzen unter unseren gesellschaftlichen Bedingungen schafft günstigere Voraussetzungen für den Kampf gegen die Kriminalität. Insbesondere wird die Basis größer, um die Leninsche Forderung zu verwirklichen, jede Straftat aufzudecken. Die sowjetischen Erfahrungen — auch auf diesem Gebiet — sind dabei von großem Nutzen.

Es werden zugleich Schlußfolgerungen sichtbar, die sich auf die Methode der Forschung und Organisation der Praxis beziehen. Die Forschung muß zunehmend die interdisziplinären Anforderungen berücksichtigen. Das verlangt sowohl Aufmerksamkeit und Achtung gegenüber Erkenntnissen anderer Fachgebiete wie auch solide Beherrschung des eigenen Fachgebiets und seiner Perspektiven. Aus der Sicht der Juristen ist zu empfehlen, diese interdisziplinäre Forschung stärker und zielstrebtiger zu entwickeln.

Zur Organisation des gerichtsmedizinischen Dienstes

Von besonderem Interesse für uns ist die zukünftige Organisation der gerichtsmedizinischen Praxis. Die hervorragenden Leistungen der Gerichtsmediziner können nicht verdecken, daß es noch eine Reihe von Mängeln gibt. Organisatorische Schwierigkeiten haben wiederholt zu Zeitverlusten geführt, die bei der Aufklärung schwerer Verbrechen erhebliche negative Folgen haben können. Einsatzbereitschaft und guter Wille sind eine Seite; straffe Organisation und technische Versorgung die andere. Im Laufe mehrerer Jahre sind Gedanken über den Aufbau eines gerichtsmedizinischen Dienstes in der DDR ausgetauscht worden. Nunmehr ist der Zeitpunkt gekommen, nachdrücklich die Einführung des gerichtsmedizinischen Dienstes zu fordern. Es ist außerordentlich belastend, daß acht Bezirke der DDR keine eigene gerichtsmedizinische Versorgung haben.

Erst die Einrichtung eines gerichtsmedizinischen Dienstes schafft reale Möglichkeiten, die oben skizzierten Entwicklungslinien zu realisieren. Dabei wird es möglich sein, vorhandene Einrichtungen der Pathologie weitgehend zu nutzen. Der Aufbau eines gerichtsmedizinischen Dienstes wird sicherlich nur schrittweise erfolgen können. Vorstellbar wäre auch, daß zunächst spezifische Formen der Betreuung durch die bestehenden Institute gegenüber territorialen Einrichtungen organisiert werden.

Es gibt fundierte Vorstellungen von Gerichtsmedizinern, Juristen und Kriminalisten, wie der Ausbau einer derartigen Organisationsform ohne großen materiellen oder finanziellen Aufwand möglich ist. Dabei können die Erfahrungen des gerichtsmedizinischen Dienstes der Sowjetunion eine große Hilfe sein, der in hervorragendem Maße seine Aufgaben erfüllt.

Die gerichtliche Medizin hat ihren angesehenen Platz nicht nur in der wissenschaftlichen Entwicklung, sondern auch in der staatlich-gesellschaftlichen Praxis der DDR. Die Gemeinschaftsarbeit zwischen Gerichtsmedizinern, Kriminalisten und Juristen wird diese Entwicklung fördern und damit den hohen wissenschaftlichen Ansprüchen und praktischen Bedürfnissen unserer sozialistischen Gesellschaftsordnung Rechnung tragen.